

Sahungen

Sed

Dereins Volkswohl.

§ 1.

Unter dem Namen:

Verein Volkswohl

besteht mit dem Sit in Dresden eine Genossenschaft, welche juristische Persönlichkeit hat.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, fern von jeder politischen und kirchlichen Parteibestrebung die Wohlfahrt aller Volks= klassen zu fördern und eine Geist und Gemüt bildende Gesellig= keit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

\$ 3.

Mitglied des Vereins ist jede verfügungsfähige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche

- 1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- 2. dem Borstand ihren Beitritt erklärt und
- 3. sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Dieser Jahresbeitrag kann auf Wunsch auch vierteljährlich mit je 50 Pf. bezahlt werden.

8 4.

Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit durch eine dem Vorstand mitzuteilende Erklärung frei, doch bleibt es verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

H. Saxon. G. 366,54 9

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod,

b) durch freiwilligen Austritt (§ 4),

c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

d) durch den Berluft der Berfügungsfähigkeit,

e) durch Unterlassung der Beitragszahlung auf das absgelaufene Kalenderjahr trot posteingeschriebener Aufsforderung zur Zahlung binnen vier Wochen.

§ 6.

Die Haftpflicht jedes Mitglieds ist auf den von ihm be= willigten Jahresbeitrag beschränkt.

§ 7.

Das Rechnungs = und Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8.

Der Vorstand des Vereins sührt dessen Geschäfte; er ist insbesondere auch berechtigt, Grundstücke für die Genossenschaft zu erwerben, zu belasten, zu veräußern und überhaupt Versträge aller Art abzuschließen. Er besteht auß 15 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese sind berechtigt, noch höchstens 15 Mitglieder auf das laufende Vereinssahr in den Vorstand zuzuwählen. Von den in der Hauptversammlung gewählten Vorstands Mitgliedern scheiden alljährlich 5 auß, die jedoch wieder wählbar sind. Innerhalb des Vereinsjahres ergänzt der Vorstand eintretende Lücken durch Zuwahl.

§ 9.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- 1. einen Vorsitzenden,
- 2. zwei Schriftführer,
- 3. einen Raffierer.

Der Vorstand wählt für jeden Beamten einen oder mehrere Stellvertreter und stellt das Arbeitsgebiet seiner Beamten, sowie deren und seine eigene Geschäftsordnung fest.

Er ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zur Erledigung der Geschäfte zu bilden.

§ 10.

Der nach § 9 gewählte Vorsitzende des Vorstandes bez. bessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außer= gerichtlich, nach außen wie nach innen.

§ 11.

Zur Rechtfertigung (Legitimation) der Borstands Mitsglieder für den Eintrag ins Genossenschaftsregister genügt entweder

a) eine mit dem Vereinsstempel versehene Anzeige derselben an das mit der Registerführung beauftragte Amtsgericht, oder

b) einmalige Bekanntmachung im "Dresdner Anzeiger" (§ 14).

§ 12.

Alljährlich — womöglich in den drei ersten Monaten des Jahres — wird die ordentliche Hauptversammlung des Bereins abgehalten. Jedes Mitglied ist für dieselbe stimmberechtigt. Die Erschienenen beschließen nach einfacher Stimmenmehrheit. Stehen die Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen, und ergibt sich auch dann noch Stimmengleichheit, gilt der Antrag für abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit sofort das Los.

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Richtigsprechung der Jahresrechnung, b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Abänderung der Satungen,
- e) die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereins = Mitglieder.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es thun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereins Mitglieder schriftlich unter Stellung bestimmter Anträge es beantragt.

§ 13.

Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter im "Dresdner Anzeiger" zweimal, das erstemal mindestens 8 Tage vorher, einladen. Die Tagessordnung ist mindestens in der zweiten Einladung bekannt zu geben. Anträge der Vereinss-Mitglieder (§ 120) müssen sweite Einladung aufgenommen werden können.

§ 14.

Amtliche Anzeigen des Vereins müssen im "Dresdner Anzeiger" bez. dem jeweiligen Amtsblatt des Stadtrats zu Dresden veröffentlicht werden.

§ 15.

Die Auflösung bes Bereins erfolgt, falls

- a) entweder der Borftand,
- b) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt, durch Beschluß einer vom Vorstand nach §§ 12 und 13 nur hierzu einzuberusenden außerordentlichen Hauptversammlung, dasern
 - 1. mindestens der zehnte Teil der Mitglieder erschienen ift und
 - 2. mehr als drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Fehlt es an dem Erfordernis zu 1., so muß der Vorstand nach Ablauf von sechs Monaten eine zweite außerordentliche Hauptversammlung gemäß §§ 12 und 13 hierzu einberusen. In dieser sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl berecktigt, mit der Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung zu beschließen.

§ 16.

Im Fall der Auflösung perfügt der Borftand über das Bereinsvermögen zu gemeinnütigen Zwecken.

§ 17.

Die erste grundlegende (konstituierende) Hauptversammlung ersetzt zugleich die ordentliche des Jahres 1889. Der in ihr gewählte Borstand bleibt in seiner Gesamtheit dis zur ordentzlichen Hauptversammlung des Jahres 1890 in Thätigkeit, bestimmt durchs Los die Reihenfolge, in der je 5 seiner Mitzglieder in den Hauptversammlungen der Jahre 1890, 1891 und 1892 ausscheiden (§ 8), und wird ermächtigt, etwaige vom registersührenden Amtsgericht ersorderte Abänderungen dieser Satungen zu bewirken.

Dresben, Drud von C. Seinrich.

H. Seise. g. 866,54 g